

Anhang 1 ¹ (Stand 1. Januar 2018)

Bauliche und betriebliche Vorgaben für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Tages- oder Nachtstrukturen mit Pflegeangebot

1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Anwendungsbereich

Der Anhang 1 findet Anwendung auf stationäre Pflegeeinrichtungen wie namentlich Pflegeheime und Pflegewohnungen (§ 13 Abs. 2 PflG) sowie auf Tages- oder Nachtstrukturen mit Pflegeangebot (§ 24 PflV).

1.2 Neubaute

Bauten und Anlagen, die nach Inkrafttreten von § 8 Abs. 7 PflV in der Fassung vom 1. Januar 2018 (RRB 8. November 2017) neu erstellt werden, halten die genannte Bestimmung ein.

1.3 Bereits bestehende stationäre Pflegeeinrichtung

Ist die Einhaltung von § 8 Abs. 7 PflV in der Fassung vom 1. Januar 2018 (RRB 8. November 2017) innert der Übergangsfrist gemäss § 45b PflV nicht möglich, sind Abweichungen zulässig, wenn

- a) die betroffene bereits bestehende stationäre Pflegeeinrichtung über eine Betriebsbewilligung verfügt,
- b) sachliche Gründe bestehen, die schwerer wiegen als das Interesse an der Einhaltung von § 8 Abs. 7 PflV in der Fassung vom 1. Januar 2018 (RRB 8. November 2017), und
- c) geeignete Massnahmen die Abweichungen kompensieren.

Die betroffene Pflegeeinrichtung informiert die zuständige kantonale Behörde frühzeitig. Diese prüft die Zulässigkeit der Abweichungen und entscheidet, ob die Voraussetzungen einer Betriebsbewilligung weiterhin gegeben sind, die Betriebsbewilligung anzupassen oder aufzuheben ist.

¹ Anhang 1 zur Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 (SAR [301.215](#))

1.4 Bereits bestehende Baute und Anlage

Soll eine stationäre Pflegeeinrichtung in einer bereits bestehenden Baute und Anlage eröffnet und betrieben werden, sind Abweichungen von § 8 Abs. 7 PflV in der Fassung vom 1. Januar 2018 (RRB 8. November 2017) zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 lit. b und c erfüllt sind.

1.5 Umbaute, Erneuerung oder Anbaute

Werden bereits bestehende stationäre Pflegeeinrichtungen mit Betriebsbewilligung ganz oder teilweise umgebaut oder erneuert oder werden solche Pflegeeinrichtungen mit Anbauten ergänzt, so halten die umgebauten, erneuerten und/oder angebauten Gebäude oder Gebäudeteile § 8 Abs. 7 PflV in der Fassung vom 1. Januar 2018 (RRB 8. November 2017) ein.

Abweichungen von § 8 Abs. 7 PflV in der Fassung vom 1. Januar 2018 (RRB 8. November 2017) sind zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 lit. b und c erfüllt sind.

1.6 Provisorium

Ein bei Umbauten, Erneuerungen, Anbauten oder aus anderem Anlass vorübergehend als Pflegeeinrichtung dienendes Provisorium ist zeitlich auf die Realisierungsdauer befristet und entspricht im Wesentlichen mindestens dem Standard der bestehenden Baute und Anlage.

1.7 Planunterlagen

Mit dem Gesuch gemäss §§ 9 Abs. 2 und 25 Abs. 3 PflV auf Vorprüfung der Einhaltung von § 8 Abs. 7 PflV in der Fassung vom 1. Januar 2018 (RRB 8. November 2017) sind die Planunterlagen einzureichen. Diese beinhalten das Bauprojekt mit dem Detaillierungsgrad eines Baugesuchs, die nummerierten Bettenstellplätze sowie die relevanten Raummasse. Die Einreichung weiterer Angaben bleibt vorbehalten.

1.8 Versorgung und Entsorgung

Die Bereiche Versorgung ("Sauber") und Entsorgung ("Unsauber") sind durchgehend baulich oder konzeptionell getrennt.

1.9 Brandschutz

Pflegeeinrichtungen, die über keine Brandmeldeanlage verfügen müssen, verfügen über funkvernetzte fotoelektrische Rauchwarnmelder. Anstelle von Rauchwarnmeldern können auch weitergehende Brandschutzmassnahmen angebracht werden. Zugelassen sind geprüfte Rauchwarnmelder mit fix verbauter Batterie, die nach Ablauf der Batterielebensdauer komplett zu ersetzen sind. Wartung und Ersetzen der Geräte sind zu dokumentieren.

1.10 Notruf

In den Pflegezimmern und Sanitärräumen ist der Notruf sichergestellt.

2. Zusätzliche Vorgaben für Pflegeheime

2.1 Anzahl Plätze

Pflegeeinrichtungen mit mindestens 21 Pflegebetten (inklusive zeitlich befristet genutzte Ferienbetten) gelten als Pflegeheime.

2.2 Raumgrössen (Nutzflächen)

2.2.1 Pflegezimmer

- a) Einzelzimmer: ohne individuellem Sanitärraum mindestens 16 m²
- b) Doppelzimmer: ohne individuellem Sanitärraum mindestens 24 m²
- c) Pflegezimmer für mehr als zwei Personen sind möglich. Sie benötigen ein zeitgemässes Konzept, das den eingeschränkten räumlichen Verhältnissen genügend Rechnung trägt.

2.2.2 Sanitärraum

Pro Pflegezimmer ist ein individueller Sanitärraum mit Dusche, Toilette und Lavabo sowie einer nach aussen öffnenden Tür oder einer Schiebetür vorzusehen.

Das Mindestmass beträgt 1.80 m x 2.00 m. Das Lavabo ist mit dem Rollstuhl unterfahrbar. Der Sanitärraum ist mit Einhebelarmaturen jeweils mit Verbrühschutz ausgestattet.

2.3 Pflegebett

Die Pflegezimmer sind in der Regel mit Pflegebetten ausgestattet.

2.4 Türe

Türen im Bewohnerbereich weisen ein Durchgangsmass von mindestens 0.9 m und maximal 1.10 m auf.

Türen mit einem Durchgangsmass von über 1.10 m sind zulässig, wenn sie entweder zweiflüglig oder durch technische Massnahmen automatisiert sind.

Auf der Türöffnungsseite ist eine mindestens 0.60 m breite Freifläche gegeben (rollstuhl- und rollatorengerecht).

2.5 Ausgussraum

Das Pflegeheim verfügt pro Organisationseinheit über einen Ausgussraum mit Steckbeckenreinigungsgerät als definierte Schmutzzone. Die Kombination mit Schmutzwäsche und Entsorgung ist möglich.

2.6 Stationsbüro und Aufbewahrung der Medikamente

Das Pflegeheim verfügt über ein Stationsbüro und einen abschliessbaren Medikamentenschrank und Medikamentenkühlschrank.

2.7 Lift

Das Pflegeheim verfügt in der Regel über einen Lift mit Kabine für die Fahrliche sowie einen weiteren Lift mit behindertengerechter Kabine. Ausnahmen für bereits bestehende Pflegeheime, Neubauten, bereits bestehende Bauten und Anlagen, Umbauten, Erneuerungen oder Anbauten sowie Provisorien sind möglich.

Das Mindestmass des Liftes beträgt 1.40 m (Kabinentiefe) x 1.10 m (Kabinenbreite). Vor den Kabinentüren ist eine gefällefleie Fläche von 1.40 m x 1.70 m Breite frei nutzbar.

3. Zusätzliche Vorgaben für geschützte Demenzabteilungen in Pflegeheimen oder Pflegewohnungen

3.1 Grundriss

Geschützte Demenzabteilungen weisen einen Grundriss auf, der den Bedürfnissen von Demenzbetroffenen entspricht. Sie verfügen über mindestens zwei voneinander getrennte Aufenthaltszonen, eine Bewegungszone innerhalb des Gebäudes sowie einen geschützten Aussenbereich. Der Aussenbereich entspricht den Bedürfnissen von Demenzbetroffenen und verfügt beispielsweise über eine Endloswegschleife.

3.2 Verweis auf Vorgaben für Pflegeheime oder Pflegewohnungen

Im Übrigen erfüllen geschützte Demenzabteilungen in Pflegeheimen die Vorgaben gemäss Ziffer 2 beziehungsweise geschützte Demenzabteilungen in Pflegewohnungen die Vorgaben gemäss Ziffer 4. In Abweichung von Ziffer 2.1.2 und Ziffer 4.2.4 ist mindestens ein individueller Sanitärraum für je zwei Pflegezimmer vorzusehen.

4. Zusätzliche Vorgaben für Pflegewohnungen

4.1 Anzahl Plätze

Pflegeeinrichtungen mit höchstens 20 Pflegebetten (inklusive zeitlich befristet genutzte Ferienbetten) gelten als Pflegewohnungen.

4.2 Raumgrössen (Nutzflächen)

4.2.1 Pflegezimmer

- a) Einzelzimmer: mindestens 12 m² nutzbare Fläche.
- b) Doppelzimmer: mindestens 18 m² nutzbare Fläche
- c) Pflegezimmer für mehr als zwei Personen sind ausnahmsweise möglich. Sie benötigen ein zeitgemässes Konzept, das den eingeschränkten räumlichen Verhältnissen genügend Rechnung trägt.

4.2.2 Aufenthaltsbereich

Die Fläche des Aufenthaltsbereichs zur gemeinschaftlichen Nutzung beträgt mindestens 25 m².

4.2.3 Mindestnutzfläche pro Pflegebett

Die Nutzfläche pro Pflegebett beträgt gesamthaft mindestens 16 m².

Der Mindestflächenbedarf (total nutzbare Flächen in Pflegezimmern sowie Aufenthaltsbereichen) ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Pflegeplätze mit 16 m² wobei pro Doppelzimmer 6 m² in Abzug gebracht werden, da die Differenz der Mindestzimmergrösse zwischen Einzel- und Doppelzimmer lediglich einmal pro Doppelzimmer berücksichtigt wird.

4.2.4 Sanitärraum und Toilette

Pflegewohnungen mit bis zu 12 Pflegeplätzen verfügen über mindestens einen separaten Sanitärraum mit je einer Dusche oder einem Pflegebad, einem Lavabo und einer Toilette sowie mindestens einer zusätzlichen separaten Toilette mit Lavabo.

Pflegewohnungen mit mindestens 13 Pflegeplätzen verfügen über mindestens einen separaten Sanitärraum mit je einer Dusche oder einem Pflegebad, einem Lavabo und einer Toilette sowie mindestens zwei zusätzlichen separaten Toiletten mit Lavabo.

Pflegewohnungen mit mindestens 17 Pflegeplätzen verfügen über mindestens zwei separate Sanitärräume mit je einer Dusche oder einem Pflegebad, einem Lavabo und einer Toilette sowie mindestens zwei zusätzlichen separaten Toiletten mit Lavabo.

Das Mindestmass eines Sanitärraums beträgt 1.80 m x 2.00 m. Das Lavabo im Sanitärraum ist mit dem Rollstuhl unterfahrbar. Der Sanitärraum ist mit Einhebelarmaturen jeweils mit Verbrühschutz ausgestattet.

4.3 Ausgussraum, Stationsbüro und Aufbewahrung der Medikamente

Die Pflegewohnung verfügt über einen Ausgussraum entsprechend Ziffer 2.5.

Weiter gilt Ziffer 2.6 sinngemäss.

4.4 Aufenthaltsbereich im Freien

Die Pflegewohnung verfügt über einen Aufenthaltsbereich im Freien.

4.5 Lift

Die Pflegewohnung verfügt in der Regel über einen Lift.

5. Zusätzliche Vorgaben für die vom stationären Bereich getrennt geführten Tages- oder Nachtstrukturen mit Pflegeangebot

5.1 Mindestnutzfläche pro Gast

Die Nutzfläche pro Gast beträgt mindestens 10 m².

5.2 Tagesstruktur

Die Tagesstruktur verfügt mindestens über einen Aufenthaltsraum und einen Rückzugsraum mit Liegemöglichkeiten.

5.3 Nachtstruktur

Die Nachtstruktur verfügt mindestens über Pflegezimmer gemäss Ziffer 2.2.1 und 2.3.

5.4 Sanitärraum

Tages- und Nachtstrukturen verfügen über mindestens einen Sanitärraum mit Dusche oder Pflegebad, Toilette und Lavabo.

Das Mindestmass beträgt 1.80 m x 2.00 m. Das Lavabo ist mit dem Rollstuhl unterfahrbar. Der Sanitärraum ist mit Einhebelarmaturen jeweils mit Verbrühschutz ausgestattet.

5.5 Raum für medizinaltechnische Verrichtungen

Tages- und Nachtstrukturen verfügen über einen separaten Raum für medizinaltechnische Verrichtungen.

6. Zusätzliche Vorgaben für gerontopsychiatrische Einrichtungen beziehungsweise Abteilungen in Pflegeheimen oder Pflegewohnungen

6.1 Leistungsvertrag

Die baulichen und betrieblichen Vorgaben an eine gerontopsychiatrische Abteilung werden im Rahmen des zwischen Departement und stationäre Pflegeeinrichtung abgeschlossenen Leistungsvertrags festgelegt (§ 4 Abs. 4 PflG in Verbindung mit §§ 10 f. PflV).

ANHANG 2¹ (Stand 1. Januar 2024)

Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen

Gültig ab 1. Januar 2024

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Gemeinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	2.80	0.00	12.40
2-b	21-40	19.20	17.90	0.00	37.10
3-c	41-60	28.80	23.00	10.00	61.80
4-d	61-80	38.40	23.00	25.10	86.50
5-e	81-100	48.00	23.00	40.20	111.20
6-f	101-120	57.60	23.00	55.30	135.90
7-g	121-140	67.20	23.00	70.40	160.60
8-h	141-160	76.80	23.00	85.50	185.30
9-i	161-180	86.40	23.00	100.60	210.00
10-j	181-200	96.00	23.00	115.70	234.70
11-k	201-220	105.60	23.00	130.80	259.40
12-l-a	221-240	115.20	23.00	145.90	284.10
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	170.60	308.80
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	195.30	333.50
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	220.00	358.20
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	244.70	382.90
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	171.80	310.00
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	233.50	371.70

* Stundensatz von Fr. 74.10

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von Fr. 74.10

¹ Anhang 2 zur Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 (SAR [301.215](#))

Zuschlag für die spezialisierte Leistung Gerontopsychiatrie

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons für spezialisierte Leistungen der Gerontopsychiatrie erhalten pro Person und pro Tag als Restkosten einen zusätzlichen Betrag von Fr. 50.–.

Zuschlag für die spezialisierte Leistung Palliativ-Care

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons für spezialisierte Leistungen der Palliativ-Care erhalten pro Person und pro Tag als Restkosten einen zusätzlichen Betrag von Fr. 110.–.

ANHANG 3 ¹ (Stand 1. Januar 2024)**Kantonale Tarifordnung für Leistungserbringer der Pflege zu Hause ohne Leistungsvereinbarung mit Gemeinde (gültig ab 1. Januar 2024)**

Dezentrale Leistungserbringung durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Leistungsart gemäss KLV	Normkosten / Stunden in Franken	Versichererbeitrag / Stunden in Franken	Differenz ¹
Art. 7 Abs. 2 lit. a	110.20	76.90	33.30
Art. 7 Abs. 2 lit. b	101.40	63.00	38.40
Art. 7 Abs. 2 lit. c	88.70	52.60	36.10

Räumlich begrenzte Leistungserbringung durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Leistungsart gemäss KLV	Normkosten / Stunden in Franken	Versichererbeitrag / Stunden in Franken	Differenz ¹
Art. 7 Abs. 2 lit. a	108.20	76.90	31.30
Art. 7 Abs. 2 lit. b	95.00	63.00	32.00
Art. 7 Abs. 2 lit. c	86.40	52.60	33.80

Leistungserbringung durch selbständig tätige Pflegefachpersonen

Leistungsart gemäss KLV	Normkosten / Stunden in Franken	Versichererbeitrag / Stunden in Franken	Differenz ¹
Art. 7 Abs. 2 lit. a	111.30	76.90	34.40
Art. 7 Abs. 2 lit. b	105.00	63.00	42.00
Art. 7 Abs. 2 lit. c	101.50	52.60	48.90

¹ Die Differenz zwischen den Normkosten und dem Beitrag der Versicherer wird durch die anspruchsberechtigte Person und die Wohnsitzgemeinde getragen. Die Patientenbeteiligung beträgt 20 % des Beitrags des Versicherers, jedoch höchstens den Differenzbetrag. Zusätzlich wird die Patientenbeteiligung gemäss § 32 Abs. 1 der Pflegeverordnung auf Fr. 15.35 pro Tag limitiert.

¹ Anhang 3 zur Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 (SAR [301.215](#))